

tag (2. Mai) in Stuttgart. „Wir gehen nach derzeitigem Stand deshalb weiter von einem langsamen, aber kontinuierlichen Rückgang der Infektionen aus. Es besteht die Hoffnung, dass wir in den Frühlings- und Sommermonaten weniger Einschränkungen durch das Virus hinnehmen müssen. Klar sagen möchte ich aber heute schon: Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei.“

Personen, die mittels Schnelltest oder PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurden, sind weiterhin behördlich verpflichtet, sich sofort in Isolation zu begeben. Nach Ablauf von fünf Tagen endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) haben. Treten weitere Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens wie bisher nach zehn Tagen. Ein negativer Test ist nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden. Es gilt weiterhin: Wer krank ist, sollte zu Hause bleiben. Für Personen, die vor dem 3. Mai in Isolation waren, gelten die Regelungen ebenfalls bereits ab Dienstag.

Für Beschäftigte im medizinisch-pflegerischen Bereich gilt: Sie können nach der Isolation nur nach einem negativen Corona-Test wieder arbeiten gehen.

Für Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen entfällt die Quarantänepflicht – unabhängig vom Impfstatus – künftig vollständig. Für sie wird für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren. Darüber hinaus sollten die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Dazu zählt das Tragen einer medizinischen Maske genauso wie die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen, die vor dem 3. Mai abgesondert waren, entfällt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ebenfalls ab Dienstag.

„Niemand von uns weiß Stand heute, wie sich das Infektionsgeschehen im Herbst und Winter entwickelt. Nach wie vor sicher ist aber, dass eine Impfung der beste Schutz gegen das Virus ist. Auch aufgrund der Impfungen ist es uns gelungen, die Situation auf den Intensivstationen in der Omikron-Welle zu kontrollieren. Dafür möchte ich mich bei allen Menschen, die sich haben impfen lassen, herzlich bedanken“, so Minister Lucha abschließend.

1 ha und umfasst die Flurstücke Nr. Nr. 381/1, 381/9, 381/34, 381/35, 381/36, 381/37, 381/38, 381/39, 381/40, 381/41, 381/42, 381/43 (alle vollständig) und 343, 382, 387/1, 387/20 (teilweise) im Ortsteil Gschlachtenbretzingen (siehe nachfolgender Kartenausschnitt). Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Maßgebend ist der vom Planungsbüro Klärle GmbH erstellte Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischem und textlichem Teil, Begründung und Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung jeweils vom 26.04.2022.

Geltungsbereich Plangebiet:

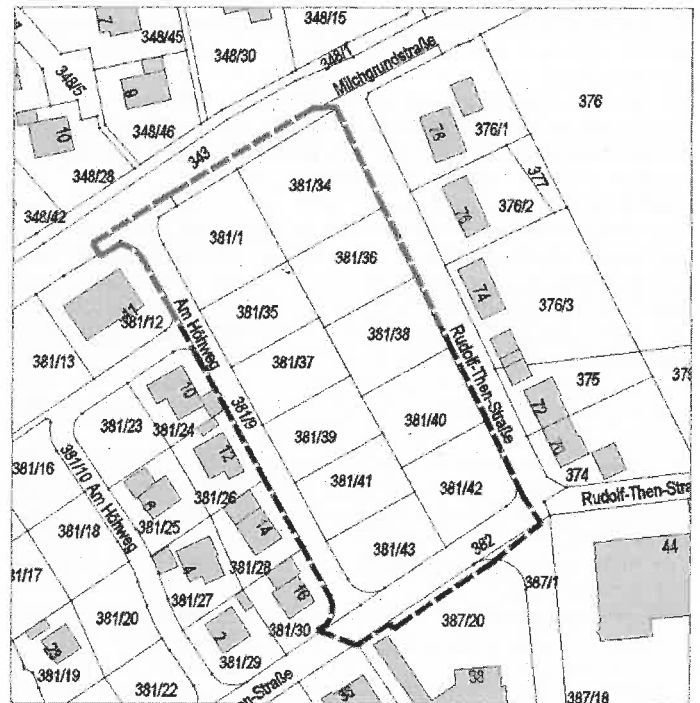


Abb.: Plangebiet „Am Höhweg II“

Foto: Quelle: Gemeinde Michelbach an der Bilz

## Amtliche Bekanntmachungen



### Vorauszahlung für Grund- und Gewerbesteuer

Am **15. Mai 2022** ist die zweite Vorauszahlungsrate für Grund- und Gewerbesteuer 2022 fällig.

Der fällige Betrag ist aus dem letzten Grundsteuer- / Gewerbesteuerbescheid zu entnehmen.

Zahlungspflichtige, die sich der Vorteile der Bankabbuchung bedienen, erhalten zu diesem Zeitpunkt den fälligen Betrag von ihrem Konto abgebucht.

Bitte geben Sie bei der Überweisung immer das **Buchungszeichen** zum Beispiel bei der Grundsteuer **5.0100.XXXXXX.X** an.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sie im Falle des Verzugs gesetzlich verpflichtet ist, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben. Wir bitten daher, die Zahlungstermine zu beachten.

### Amtliche Bekanntmachung

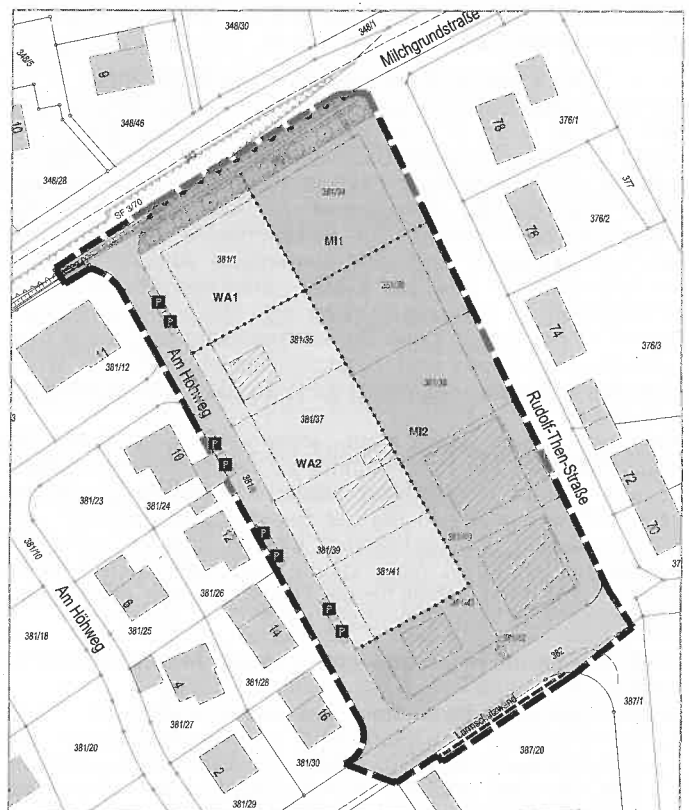
#### BEKANNTMACHUNG

der Öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

des Bebauungsplanes „Am Höhweg II“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Michelbach an der Bilz hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Höhweg II“ gebilligt und beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Das Plangebiet besitzt eine Größe von rund

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem Lageplan mit einer gestrichelten Linie dargestellt. Auszug Bebauungsplan: Auszug Bebauungsplan:



**Ziel und Zweck der Planung:**

Für eine gesunde bauliche Weiterentwicklung im Ortsteil Gschlachtenbretzingen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz ist es notwendig, weitere attraktive Bauplätze für Wohnen und Mischnutzungen zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss an das „Wohngebiet Am Höhweg“ soll daher das Wohn- und Mischgebiet „Am Höhweg II“ entstehen. Die Planfläche wird vollumfänglich von bestehender Bebauung begrenzt und ist bereits erschlossen. Da im Süden und Osten vornehmlich Gewerbebetriebe vorhanden sind und im Westen ausschließlich Wohnen, ist es angebracht und städtebaulich erwünscht, in dem „Übergangsgebiet“ ein Wohn- und Mischgebiet auszuweisen. Lärm- und Geruchsimmissionsgutachten wurden hierzu erstellt. Mit der Ausweisung verfolgt die Gemeinde Michelbach somit das Ziel in der Innenentwicklung voranzugehen und auf eine Neuausweisung in den Randbereichen zu verzichten.

Es ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im normalen Verfahren geplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die neuen Bauplätze geschaffen werden. Der städtebauliche Entwurf regelt und setzt die überbaubaren Grundstücksflächen, Höhenfestsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die örtlichen Verkehrsflächen fest. Zur Begrenzung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,4 im Wohngebiet und 0,6 im Mischgebiet festgesetzt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und zu einem späteren Zeitpunkt festzulegende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen. Diese sollen einen vollständigen Ausgleich erzielen.

Für das Gebiet wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der zum 3.3.2018 in Kraft trat. Mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21.07.2020 wurde dieser für unwirksam erklärt, weil die Belange des Immissionsschutzes nicht adäquat untersucht und entsprechend berücksichtigt worden sind.

Von den geplanten 11 Bauplätzen sind 5 Bauplätze bereits bebaut, 2 weitere Bauplätze sind offiziell vergeben und hier besteht dringender Bauwunsch der Interessenten. Für die restlichen 4 Bauplätze gibt es über 40 Anfragen für Ein- und Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude und nicht störende Gewerbebetriebe.

**Öffentliche Auslegung:**

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.04.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Michelbach / Bilz wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**vom 17.05.2022 bis einschließlich 21.06.2022**

bei der Gemeindeverwaltung Michelbach an der Bilz, Hauptamt Zimmer 8 im 2. Obergeschoß, Hirschfelder Straße 13, 74544 Michelbach an der Bilz, während den üblichen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen wird eine terminliche Absprache unter Tel. 0791/93210-0 oder per E-Mail: „info@michelbach-bilz.de“ empfohlen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter [www.michelbach-bilz.de](http://www.michelbach-bilz.de) und [www.klaerle.de](http://www.klaerle.de) (Behördenbeteiligung) eingestellt.

Während dieser Zeit kann jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes:

- Umweltbericht vom 26.04.2022 zum Bebauungsplan mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild so-

wie Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand 26.04.2022 mit Betrachtung insbesondere der Art Vögel.

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung :**

- Stellungnahme des Umweltzentrums Kreis Schwäbisch Hall e.V. vom 09.03.2022 in Bezug auf den Erhalt des Birnbaums im Plangebiet
- Stellungnahme des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 02.03.2022 in Bezug auf die noch festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen, die Abhandlung der Immissionsschutzbelange sowie der Bilanzierung des Schutzgutes Boden
- Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 01.03.2022 in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel im Sinne der Photovoltaikpflicht bei Neubauten
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburgs (LGRB) vom 04.03.2022 in Bezug auf Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Michelbach an der Bilz, 07.05.2022

Gez. Dörr, Bürgermeister

**Das Rathaus informiert****Beflaggung**

Aus Anlass des „Europatages“ ist das Rathaus am Montag, den 09. Mai 2022 beflaggt.

**Hinweis für Swimming-Pool-Besitzer**

Beim Befüllen von Pools werden kurzfristig große Wassermengen dem öffentlichen Wassernetz entnommen. Das dort installierte Überwachungssystem meldet in diesem Fall eine Warnung, so dass von einem Rohrbruch ausgegangen wird. Wir bitten deshalb die Poolbesitzer sich bei einer Befüllung kurz vorher telefonisch unter 0791/93210-0 zu melden. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, insbesondere abends und am Wochenende, kontaktieren Sie bitte direkt die NOW-Leitstelle unter der Telefonnummer 07951/481-23.

Gemeindeverwaltung Michelbach/Bilz

**Haben Sie Ihren Hund angemeldet?**

Die Hundehalter werden auf ihre Pflicht zur steuerlichen An- und Abmeldung ihrer Hunde aufmerksam gemacht. Nach unserer Satzung beträgt die Hundesteuer für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund 96,00 EUR.

Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich der Steuerbetrag für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 EUR.

Die Steuerschuld für das Rechnungsjahr 2022 entstand am 01. Januar 2022. Wird ein Hund nach dem 01. Januar 2022 drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats. Beginnt die Hundehaltung am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

